

Positionspapier

Maßnahmen zum Abbau von Hemmnissen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Berlin, 25. September 2019

Maßnahmen zum Abbau von Hemmnissen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

In ihrem Koalitionsvertrag 2018 haben sich CDU, CSU und SPD auf eine Erhöhung des Ausbauziels für Erneuerbare Energien auf 65 Prozent bis 2030 geeinigt. Das ist kein fakultatives Ziel, sondern eine energie- und klimapolitische Notwendigkeit.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfiehlt in ihrem Abschlussbericht das 65-Prozent-Ziel als notwendige Maßnahme zur schrittweisen Reduktion der Kohleverstromung. Der Monitoringbericht des Bundeswirtschaftsministers zur Versorgungssicherheit sieht für den Erhalt der Versorgungssicherheit ebenfalls einen Anteil von 65 Prozent Erneuerbare Energien bis 2030 als unabdingbar. Auch die Übertragungsnetzbetreiber haben ihre Netzausbauplanung auf die Zielerhöhung ausgelegt. Zuletzt hat das Klimakabinett die gesetzliche Umsetzung im Rahmen der Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen.

Die Energiewirtschaft steckt in den Startlöchern, um zu investieren. Dafür braucht es die richtigen Rahmenbedingungen. 65 Prozent Erneuerbare Energien sind nicht ohne den forcierten Ausbau von PV-Dach- und Freiflächenanlagen, Windenergie auf See und Wind an Land möglich. Die Windenergie an Land bleibt weiterhin das Last- und Zugpferd der Energiewende. Abhängig von der Entwicklung des Stromverbrauchs und des Energiemixes (vor allem bei der Windenergie auf See) ist ein jährlicher Zubau der Windenergie an Land von etwa 4,0 GW nötig.¹ Doch gegenwärtig lahmt der Ausbau der Windenergie an Land. Die letzten vier Ausschreibungsrunden waren deutlich unterzeichnet.² Damit bleibt der Ausbau sogar hinter dem Status quo des Ausbaupfades im EEG 2017 zurück – und ist weit entfernt von einem Ausbau auf 65 Prozent Erneuerbare Energien.

Die Energiewende braucht einen verlässlichen Ausbaupfad für die Windenergie, wenn die oben beschriebenen energiepolitischen Ziele zur Reduktion der Kohleverstromung und zum Erhalt der Versorgungssicherheit in Deutschland nicht Makulatur sein sollen.

Es gibt ein klares Bekenntnis der Politik zum Klimaschutz und damit zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Diesem Bekenntnis müssen konkrete Maßnahmen für mehr Genehmigungen von Windenergieprojekten an Land folgen. Politische Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene müssen sich gemeinsam mit der Branche den Akzeptanzfragen stellen und aktiv für die Notwendigkeit der Nutzung der Windenergie an Land als Beitrag zum Klimaschutz werben. Darüber hinaus ist auch der Netzausbau unverzichtbar.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen sollen den Anstoß geben, bei der Umsetzung der seit dem 20. September 2019 vorliegenden Eckpunkte zum Klimaschutzprogramm 2030 die notwendigen Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land konsequent abzubauen. Die Ausführungen in den Eckpunkten in Bezug auf Windenergie an Land sind noch recht

¹ Siehe BDEW-Papier „Szenarien zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels 2030“.

² Ausschreibungsergebnisse 2019: Ausgeschrieben wurden in den ersten drei Terminen: 2000 MW. Die Zuschlagsmenge betrug demgegenüber nur 954,26 MW.

vage und teilweise kontraproduktiv. So werden allein die Mindestabstände zur Wohnbebauung, wie in den Eckpunkten beschlossen, die Flächenrestriktionen für den Neubau und das Repowering von Windenergieanlagen verschärfen und werden daher vom BDEW abgelehnt.

Die folgenden Handlungsempfehlungen dienen dem Abbau von Hemmnissen und dem erfolgreichen Ausbau der Windenergie an Land.

Handlungsempfehlungen zum erfolgreichen Ausbau der Windenergie an Land

1. Flächenverfügbarkeit gewährleisten

- Bund-Länder-Strategie zur Flächenausweisung entwickeln

Die Realisierbarkeit von Windenergieprojekten hängt maßgeblich von der ausreichenden Verfügbarkeit geeigneter und gesicherter Flächen ab. Die Bundesebene hat mit dem 65-Prozent-Ziel und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wegweisende Entscheidungen zum Ausbaupfad getroffen; die Länder hingegen bestimmen mit der Raumplanung maßgeblich über die Bereitstellung der Flächen. Trotz der breiten Unterstützung der Länder für das 65-Prozent-Ziel haben Regelungen in einzelnen Ländern zu drastischen Einschränkungen der Flächenkulisse geführt, die dem bundesweiten EE-Ziel widersprechen und Akzeptanzprobleme in anderen Regionen verschärfen.

Es bedarf daher einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Strategie mit einer klaren und verbindlichen Zielbeschreibung. Im besten Fall werden auf Grundlage fundierter Weißflächenanalysen landesscharfe Flächenausweisungen oder eine verpflichtende Ausweisung eines bestimmten Anteils der Landesfläche vereinbart.

Für die Umsetzung bedarf es eines institutionalisierten Dialogs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

- Repowering an bestehenden Standorten ermöglichen

In den Jahren 2021-2025 fallen nach Angaben der Bundesregierung mehr als 14.000 MW Windenergie aus der EEG-Förderung. Für etwa 6.000 dieser Anlagen kommt Repowering aufgrund von Wirtschaftlichkeitserwägungen in Frage. Am selben Standort kann aufgrund des technischen Fortschritts mehr Strom zu wesentlich geringeren Kosten erzeugt werden als zuvor. Auch Infrastruktureingriffe zur Erschließung und zum Anschluss des Windparks können so minimiert werden. Die Verwirklichung von Repowering-Projekten ist auch im Hinblick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung positiv zu beurteilen, da Windräder vielerorts bereits als Teil der Kulturlandschaft wahrgenommen werden. In vielen Fällen steht jedoch der Wegfall der planungsrechtlichen Grundlage einer Genehmigung der Errichtung einer Ersatzanlage entgegen.

Es sollte daher darauf hingewirkt werden, im Falle des Repowering von Windenergieanlagen auf eine erneute planerische Absicherung zu verzichten. Sowohl im Hinblick auf die Raumplanung als auch im Hinblick auf die tatsächliche Belastung von Natur und Landschaftsbild ist durch die bestehenden Anlagen eine Vorprägung gegeben. Eine erneute Prüfung sollte allenfalls die darüber hinausgehenden Auswirkungen berücksichtigen müssen.

Diese Erwägung liegt auch § 5a NABEG zugrunde, der den Verzicht auf die Bundesfachplanung in Fällen einer Änderung oder Erweiterung einer Stromtransportleitung oder eines Ersatzneubaus aufgrund der zu erwartenden geringeren Eingriffsintensität vorsieht. Dieser Ansatz sollte auf das Repowering von Windenergieanlagen übertragen werden.

- Regelungen zur Flugsicherung anpassen

Genehmigungen für Windenergieanlagen im Umfang von bis zu 5 GW wurden bisher aufgrund einer möglichen Beeinflussung der redundanten Flugnavigation mit Drehfunkfeuern versagt. Der Grund hierfür liegt in den bestehenden Regelungen der Deutschen Flugsicherung (DFS), die große Abstände für Windenergieanlagen von Drehfunkfeuern vorsehen. Ursächlich hierfür ist eine Berechnungsmethode, die nun im Auftrag des BMWi im Rahmen des Forschungsprojekts WERAN und WERAN Plus überprüft wurde.

Der im Juli 2019 von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) veröffentlichte Abschlussbericht zum WERAN-Projekt belegt die Ungenauigkeit der bisherigen Berechnungsmethode und zeigt anhand realer Messdaten, dass diese zu einer signifikanten Überschätzung der tatsächlichen Störeinflüsse von Windenergieanlagen auf die Anlagen der Flugsicherung führt. Im Rahmen des (aktuell noch laufenden) Projekts WERAN-Plus empfiehlt die PTB daher eine Modifikation der bisherigen DFS-Berechnungsmethode. Eine entsprechende Umstellung würde zu einer Korrektur und schließlich zu deutlich geringeren Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Drehfunkfeuern und schlussendlich zu einer höheren Flächenverfügbarkeit führen – bei gleichzeitigem Erhalt der Sicherheit im Flugverkehr.

Zurzeit fordert die DFS einen Prüfabstand von 15 km, wohingegen nach Empfehlung der internationalen Organisation für Zivilluftfahrt (ICAO) nur ein Prüfabstand von maximal 10 km erforderlich ist. Damit wird die wie oben dargestellt ungenaue bisherige DFS-Berechnungsmethode in dem größeren Prüfbereich auf mehr Projekte angewandt und wirkt sich negativ auf die Verwirklichung von Windenergie-Projekten aus. Ergänzend empfiehlt das PTB, bestehende veraltete Drehfunkfeuer (CVOR-Technik³) auf die modernere und genauere DVOR-Technik umzurüsten. Bundesweit sind derzeit etwa 60 Drehfunkfeuer in Betrieb. 20 davon werden noch mit CVOR-Technik betrieben und sind in der Folge stör anfälliger und ungenauer. Eine Modernisierung dieser Anlagen würde weitere Flächenpotentiale für die Windenergienutzung freisetzen.

- Auf pauschale Abstandsregelungen verzichten

Das Erreichen des Ausbauziels sowie eine hohe Kosteneffizienz aufgrund von Wettbewerb hängt entscheidend von der Flächenverfügbarkeit ab. Pauschale Abstandsregelungen und die Festlegung von Mindestabständen über den planungsrechtlichen Status quo hinaus sind deshalb kontraproduktiv, da sie das Flächenangebot drastisch einschränken. Je restriktiver solche Abstände ausgestaltet wären, desto schwieriger würde es, das mittelfristige Ziel (65 Prozent Erneuerbare Energien bis 2030) zu erfüllen. Ein weiterer Zubau über das 65-Prozent-Ziel und das Jahr 2030 hinaus wäre selbst bei einem Mindestabstand von 1.000 Metern zur reinen Wohnbebauung praktisch unmöglich. Die Flächenverfügbarkeit darf daher nicht eingeschränkt werden.

Die bestehenden Vorgaben im Genehmigungsprozess (BImSchG, TA Lärm, Rücksichtnahmegebot) sind bereits in umfassender Weise dazu geeignet, den Gesundheitsschutz

³ CVOR steht für "Conventional Very High Frequency Omnidirectional Radio Range" bzw. UKW-Drehfunkfeuer, DVOR ist die Abkürzung für „Doppler-VOR“ – ein weiterentwickeltes UKW-Drehfunkfeuer.

der Anwohner und die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung unter Berücksichtigung der konkreten Vor-Ort-Situation zu garantieren.

Flächenbegrenzungen aufgrund von Netzengpässen entgegenwirken

Flächenbegrenzungen aufgrund von Netzengpässen (z. B. Netzausbaug Gebiet) kann durch eine entsprechende Flexibilisierung des Energieversorgungssystems (z. B. durch Sektorkopplung, Speicher oder steuerbare Lasten) entgegengewirkt werden. Hierfür bedarf es u. a. einer umfassenden Reform der Steuern und Abgaben auf Strom kombiniert mit einer angemessenen CO₂-Bepreisung in den Sektoren außerhalb des europäischen Emissionshandelsystems.

2. Naturschutzrechtliche Vorgaben handhabbar machen

• Online-Artenschutzportal jetzt einrichten

Deutschlandweit müssen notwendige und qualitätsgesicherte Daten zum Vorkommen geschützter Arten erfasst und verfügbar gemacht werden. Die diesbezügliche Entschließung des Bundestages im Rahmen der Verabschiedung des sog. NABEG 2.0 ([Bundestagsdrucksache 19/8913](#), S. 4) muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Auch zu Beginn der Planung von Windenergieanlagen steht die Klärung artenschutzrechtlicher Fragen auf Grundlage von Bestandserfassungen.

Durch das Internetportal Artenschutz muss die deutschlandweite Erschließung detaillierter, insbesondere georeferenzierter Rohdaten zum Vorkommen geschützter Arten erfolgen. Es muss zügig eine zentrale, öffentlich zugängliche Online-Datenbank geschaffen werden, mit der sukzessive die vorhandenen Informationen über Artenvorkommen in Deutschland systematisch erschlossen werden (Internetportal Artenschutz). Über die Nutzung des Internetportals können alle am Genehmigungsverfahren Beteiligten einen einheitlichen Überblick über vorhandene Arten erhalten. Dies kann die sachgerechte Begrenzung des Erfassungsumfangs im jeweiligen Projekt erleichtern.

Eine geeignete Bundesoberbehörde (bspw. das BfN oder das UBA) sollte schnellstmöglich gesetzlich mit der Einrichtung eines entsprechenden Internetportals für Artenschutz beauftragt werden. Die Vorhabenträger sollten sich an der Datensammlung beteiligen.

• Naturschutzrechtliche Vorgaben standardisieren

Für den Vollzug natur- und artenschutzrechtlicher Regelungen sind fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Grundlagen erforderlich. Zu diesen bestehen an vielen Stellen unterschiedliche Auffassungen und Vorgehensweisen. Dies stellt derzeit sowohl Vorhabenträger als auch die Genehmigungsbehörden vor Probleme, die zur Verzögerung der Genehmigungsverfahren führen.

Klare, praktikable Vorgaben für den Vollzug der komplexen gesetzlichen Vorgaben, beispielsweise des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots, führen zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Zugleich erhöhen Standardisierungen in komplexen Rechtsgebieten die Rechtssicherheit, da sichergestellt ist, dass der Vollzug der gesetzli-

chen Anforderungen auf Grundlage qualitativ gesicherter und über ein bestimmtes Verfahren legitimierter Konkretisierungen erfolgt. Dies betrifft u. a. die Festlegung der windkraftsensiblen Arten, von Methoden für die Artenerfassung sowie die Ermittlung des Tötungsrisikos.

In einem ersten Schritt hin zu Standardisierungen in den vordringlichsten naturschutzfachlichen Fragen für die Realisierung von Windenergieprojekten sollte zeitnah festgelegt werden, wie eine Standardisierung zu erfolgen hat und was diese beinhalten soll. Es sollten gesetzliche Vorgaben getroffen werden, in welchem Verfahren, unter Beteiligung welcher Stellen Standardisierungen erarbeitet werden. Aus Sicht des BDEW sind auf Bundesebene zunächst folgende Vorgaben zu machen:

- Qualitätssicherung verankern, beispielsweise mit konkreten Anforderungen an den Grad der Wissenschaftlichkeit;
 - Beteiligung aller relevanten Stakeholder, insbesondere der Anwender, sicherstellen, um so die Handhabbarkeit in der Praxis zu gewährleisten,
 - Gültigkeitsdauer der Standardisierungen festlegen,
 - Verfahren für die Aktualisierung der Standardisierung bestimmen,
 - Regelung treffen, zu welchen naturschutzfachlichen Fragen Standardisierungen prioritär im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie zu erarbeiten sind.
- Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz praxistauglich ausgestalten

Das Erreichen der Ausbauziele macht es erforderlich, dass Windenergieprojekte im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahme zu genehmigen sind, auch wenn ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot verletzt wird. Es bedarf daher einer expliziten Klarstellung, dass am Ausbau von Windenergieanlagen ein überwiegendes Interesse besteht.

In der Genehmigungspraxis wird die Ausnahmeregelung von den Genehmigungsbehörden für diese Vorhaben derzeit fast gar nicht angewandt. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Konkretisierung des § 45 Abs. 7 BNatSchG. Hier sollte in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG klargestellt werden, dass ein überwiegendes Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besteht. Auf diese Weise kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden als Ausdruck der staatlichen Verantwortung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage nach Art. 20a GG.

Im Sinne einer praktikablen Lösung sollten auch die Anforderungen an die sog. Alternativenprüfung in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG klargestellt werden. Im Rahmen der Regionalplanung wird bei der Ausweisung der Vorranggebiete bereits eine artenschutzfachliche Abwägung vorgenommen. Mit der Alternativenprüfung darf diese Abwägung nicht konterkariert werden, indem sie auf ein größeres Planungsgebiet bezogen wird. Die Ausnahme muss dann greifen, wenn eine alternative Projektverwirklichung nicht zumutbar an anderer Stelle im jeweiligen Windeignungs- oder Vorranggebiet möglich ist. Bereits auf Planungsebene sollten die artenschutzrechtlichen Ausnahmen für Windenergieprojekte ermöglicht und planerisch abgesichert werden. Hierzu könnte beispielsweise der Ansatz geprüft werden, Rückzugsflächen für windsensible, besonders geschützte Arten auszuweisen. Darüber könnte sichergestellt werden, dass sich – wie in der artenschutzrechtlichen

Ausnahme gefordert – der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Gleichzeitig könnte dann in Windeignungs- und Vorranggebieten der Windenergie über die artenschutzrechtliche Ausnahme substantiell Raum verschafft werden, wobei artenschutzrechtliche Belange ausreichend Berücksichtigung finden.

3. Kommunen stärken

Trotz grundsätzlich hoher Zustimmung in der Bevölkerung zur Energiewende und zum Ausbau der Windenergie wächst seit Jahren der Widerstand gegen konkrete Projekte. Ziel der Bemühungen von Politik und Unternehmen muss es sein, die Akzeptanz der Projekte so zu steigern, dass betroffene Anwohner diese besser mittragen und so in Folge auch weniger gegen diese klagen.

- Betroffene Kommunen an der Wertschöpfung beteiligen
Eine deutschlandweit einheitliche Abgabe zugunsten von Standort- und Anrainerkommunen kann den finanziellen Nutzen für die öffentliche Hand vor Ort – neben der bereits bestehenden Beteiligung der Standortkommune am Gewerbesteuerertrag – erhöhen. Diese Abgabe sollte:
 1. bundesweit und bundeseinheitlich gelten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure sicherzustellen und eine regionale Steuerungswirkung zu vermeiden;
 2. in regelmäßigen zeitlichen Abständen erfolgen und direkt im Haushalt der Kommune verbleiben (kein Abfluss über Umverteilungsmechanismen oder Verrechnungen mit anderen Zahlungsströmen), um dort einen sichtbaren Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen;
 3. sich an bestimmten Anlagenspezifika des jeweiligen Projekts orientieren, damit die Berechnungen fair, transparent, nachvollziehbar und vor allem planbar sowohl für den Empfänger als auch den Betreiber sind. Dazu sollten max. zwei Kriterien des Anlagendesigns herangezogen werden. Pauschalbeträge (bspw. 10.000 €/WEA/a) würden kleine, ertragsschwächere Anlagen stärker belasten und könnten die Kommune veranlassen, die Anzahl der Anlagen zu erhöhen. Dies wirkt sich negativ auf die Flächenkulisse aus;
 4. neben der eigentlichen Standortkommune auch Anrainerkommunen, deren Gebiet sich innerhalb eines festgelegten Radius' um die Anlage herum befindet, zugutekommen. Die Zahlung wäre anhand eines festzulegenden Schlüssels aufzuteilen;
 5. nur für Neuanlagen gelten, um den Vertrauensschutz für getätigte Planungen und Investitionen zu gewährleisten.

Diese verpflichtende Zahlung soll als Ergänzung zu der steigenden Zahl freiwilliger projektbezogener Maßnahmen dienen. Die Branchenakteure möchten diese weiterhin nutzen, um durch deren weiteren, konkreten Nutzen vor Ort die Akzeptanz von Windenergieprojekten zu steigern. Zu diesen Maßnahmen können die Einrichtung von Bürgerstiftungen, weitere finanzielle Teilnehmungsformate (z. B. Sparbriefe,

Nachrangdarlehen, Anrainerstromtarife), die Förderung lokaler Projekte sowie die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen direkt vor Ort zählen.

- Servicestellen auf Landesebene einrichten
Bereits im Planungsprozess muss möglichen Konflikten bestmöglich vorgebeugt werden, insbesondere durch die kommunikative Einbeziehung kommunaler Entscheider sowie der interessierten Öffentlichkeit.
Servicestellen auf Landesebene können neutrale Informationen bereitstellen und bei Bedarf die Kommunen sowie die Vorhabenträger dabei unterstützen, professionelle und zielführende Beteiligungs- und Dialogformate durchzuführen. Vorbild könnte die Servicestelle Windenergie der Thüringer Energie- und Green Tech-Agentur (ThEGA) sein.

4. Beteiligte Behörden modernisieren und stärken

Für das Erreichen der Ausbauziele im Bereich Windenergie an Land ist eine zügige und rechtssichere Verfahrensdurchführung sowohl für die Neuerrichtung von WEA als auch für den Austausch von Altanlagen durch Neuanlagen erforderlich. Hierzu verpflichtet auch die neugefasste EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen (Nr. 2018/1002). Zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren setzt sie auf Digitalisierung und auf die Einhaltung von Fristen. Die Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2021 umsetzen.

- Genehmigungsverfahren digitalisieren
Antragsunterlagen sollten flächendeckend auch in elektronischer Form eingereicht werden können. Hierzu müssen die zuständigen Genehmigungsbehörden sowie die an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden technisch so ausgerüstet sein, dass eine digitale Bearbeitung der Antragsunterlagen möglich ist.
Die Unterlagen könnten elektronisch zügig und nachvollziehbar zwischen den zahlreichen beteiligten Behörden im Genehmigungsverfahren und dem Vorhabenträger ausgetauscht werden. Übersichtlichkeit und parallele Dokumentenbearbeitung ermöglichen eine fachbezogene und zeitnahe Bearbeitung.
Bereits 2010 wurde in einer Kooperation mehrerer Bundesländer die Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung (ELiA) zwar eingeführt, eine elektronische Übermittlung und Ablage der erforderlichen Dokumente ist meist jedoch nicht möglich. Der sehr gute Ansatz von ELiA muss zügig bundesweit aufgegriffen und eine vollständige digitale Bearbeitung ermöglicht werden.
Eine digitale Bearbeitung kann im Genehmigungsverfahren zu einer erheblichen Zeiteinsparung beitragen, da die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständige Genehmigungsbehörde das Genehmigungsverfahren konzentriert führen und die Fachbeiträge der einzelnen Fachbehörden und beteiligten Stellen einholen muss. Die direkte elektronische Übermittlung und Aktualisierung von Dokumenten auf einer zentralen Plattform führt neben den vermiedenen Zustellzeiten außerdem dazu, dass alle beteiligten Stellen den gleichen Informationsstand haben und Revisionen sowie Bearbeitungsstände nachvollziehbar sind.

- Behördliches Projektmanagement und ihre Ausstattung verbessern

Die Einhaltung der Fristen innerhalb der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden muss sichergestellt werden. Hierfür ist in erster Linie ein straffes Projektmanagement in den zuständigen Genehmigungsbehörden sowie die notwendige personelle Ausstattung erforderlich. Die zentrale Bedeutung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende sowie das erwähnte Projektmanagement müssen von der jeweiligen Behördenleitung implementiert werden.

Windenergie-Projekte müssen zum Erreichen der Ausbauziele prioritär und stringent mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden zügig vorangebracht werden. Der jeweiligen Genehmigungsbehörde kommt in ihrer Schnittstellenposition eine Schlüsselrolle beim konstruktiven Steuern des Verfahrens zu.

5. Gerichtliche Überprüfung beschleunigen

- Instanzenzug verkürzen

Die zahlreichen Klageverfahren gegen Genehmigungsbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land stellen einen Hemmschuh für den Ausbau dar, da in diesen Fällen zudem häufig über mehrere Instanzen hinweg Gerichtsverfahren verfolgt werden.

Als erstinstanzliche Zuständigkeit für WEA-Projekte sollten Oberverwaltungsgerichte gesetzlich festgelegt werden. Das erstinstanzliche Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten nimmt derzeit etwa drei bis vier Jahre in Anspruch. Diese Zeitspanne könnte eingespart werden, um zügiger den Abschluss der Klageverfahren und damit Planungs- und Rechtssicherheit zu erreichen. Dies ist bei anderen prioritären Infrastrukturvorhaben wie beispielsweise im Energieleitungsausbau bereits gängige Praxis und hat Beschleunigungspotenziale gehoben.

Zudem könnte schneller zu höchstrichterlicher Rechtsprechung gelangt werden. Dies würde auch einen bundesweit einheitlicheren Vollzug sicherstellen und die teilweise sehr differierenden Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte in den Bundesländern vermeiden helfen. Auf diese Weise würde Rechtssicherheit gewonnen werden.

- Klagerechte effizienter ausgestalten

Anzahl und Dauer von Klageverfahren gegen Genehmigungsbescheide für Windenergievorhaben führen zu erheblichen Verzögerungen bei der Realisierung dieser Projekte. Die Erweiterung von Klagerechten für Umweltvereinigungen und der Wegfall der Präklusion durch die Novellierungen des UmwRG in den Jahren 2012 und 2017 haben den Umweltverbänden in Klageverfahren erheblich mehr Rechte eingeräumt. Zur Beschleunigung der Verwirklichung der Projekte ist es wichtig, dass die Umweltvereinigungen die ihnen zugewiesene Rolle konstruktiv einnehmen, um das Risiko eines späteren Klageverfahrens gegen die Genehmigungsbescheide zu verringern. Ein frühzeitiges, belastbares Vorbringen der Einwände stellt zudem sicher, dass Genehmigungsbehörden die Entscheidungsgrundlagen umfassend kennen.

Es sollte daher geprüft werden, wie der Amtsermittlungsgrundsatz im Sinne einer Beweislastumkehr im Verwaltungsverfahren oder im anschließenden Gerichtsverfahren angepasst werden kann. Die fachkundigen Umweltvereinigungen sollten dadurch in die Lage versetzt und verpflichtet werden, ihr Know-How belastbar einzubringen. In Fällen, in denen sie als Kläger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Rechtsverletzung behaupten, sollten sie in der Regel verpflichtet sein, diese auch zu beweisen.

Zudem sollte geprüft werden, wie der Umfang der gerichtlichen Überprüfung in bestimmten Fällen auf das erforderliche Maß beschränkt werden kann. So könnte sichergestellt werden, dass das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens Bestand hat, wenn die Sachverhaltsermittlung und -feststellung zutreffend und vollständig durch die Behörde erfolgt ist, sie die einschlägigen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in Betracht gezogen hat und die Bewertungsmaßstäbe sachlich angemessen sind. So könnte beispielsweise auf die erneute Beauftragung von Fachgutachten zu einzelnen Rechtsfragen im Gerichtsverfahren verzichtet werden, wenn die Genehmigungsbehörde zuvor ihrer Entscheidung unter Einhaltung der genannten Voraussetzung ermittelte Erkenntnisse zugrunde gelegt hat. Die Eingrenzung des Prüfungsumfangs ist gerechtfertigt, da die Planungs- und Genehmigungsbehörden unterstützt durch den Vorhabenträger und die Umweltverbände über eine große Fachkompetenz verfügen und sich eine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit der behördlichen Entscheidung bereits aus der Einhaltung der oben bezeichneten Kriterien ergibt.

- Klagebegründungsfrist nach Umweltrechtsbehelfsgesetz verkürzen

Da Klageverfahren die Realisierung von Projekten spürbar verzögern und die Investitionen der Unternehmen mit hohen Risiken belasten können, ist die Verfahrenseffizienz bei der Ausgestaltung der Klageverfahren von besonderer Bedeutung.

Eine Klagebegründungsfrist statt von zehn Wochen verkürzt auf sechs Wochen trägt zur Straffung des Gerichtsverfahrens bei. Zugleich wird der Prozessstoff damit handhabbar gehalten. Zum Zwecke der Beschleunigung hat der Gesetzgeber eine Klagebegründungsfrist von sechs Wochen, beispielsweise in § 43e EnWG im Energieleitungsausbau, für angemessen gehalten.

Ansprechpartner:

Tilman Schwencke
Leiter Geschäftsbereich Strategie und Politik
Telefon: +49 30 300199-1090
tilman.schwencke@bdew.de

Nina-Isabel Skrobanek
Geschäftsbereich Recht
Telefon: +49 30 300199-1520
nina-isabel.skrobanek@bdew.de

Dr. Maren Petersen
Leiterin Geschäftsbereich Erzeugung und
Systemintegration
Telefon: +49 30 300199-1300
maren.petersen@bdew.de

Johannes George
Geschäftsbereich Erzeugung und Systemin-
tegration
Telefon: +49 30 300199-1315
johannes.george@bdew.de

Stefan Thimm
Geschäftsbereich Erzeugung und Systemin-
tegration
Telefon: +49 30 300199-1310
stefan.thimm@bdew.de

Andreas Klingemann
Geschäftsbereich Strategie und Politik
Telefon: +49 30 300199-1066
andreas.klingemann@bdew.de